Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1999/08/10 30.12-68/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.08.1999

Rechtssatz

Wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung nach 8 Abs 1 BäckAG 1996 ist die Angabe, dass es sich bei dem vor 04.00 Uhr beschäftigten Lehrling um einen Lehrling im Lehrberuf

Bäcker

Feststellung, dass der Lehrling um ca. 01.20 Uhr "in einer Bäckerei" beschäftigt wurde, noch nicht hervor, da nicht alle in einem Backwaren-Erzeugungsbetrieb beschäftigten Lehrlinge den Lehrberuf "Bäcker" ausüben müssen, sondern beispielsweise auch im Expedit (als Fahrverkäufer) beschäftigt werden können. Auf den Lehrberuf "Bäcker" hätte aus der nicht zum Gegenstand einer Verfolgungshandlung gemachten Strafanzeige des Arbeitsinspektorates geschlossen werden können, wonach der Lehrling in einer Bäckerei "beim Sortieren mit Feingebäck und Backwaren" angetroffen wurde.

Schlagworte

Bäckerei Lehrling Lehrberuf Bäcker Tatbestandsmerkmal Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at